



RoHS & REACH aus rechtlicher Perspektive

Rechtsanwalt Dr. Jens Nusser, LL.M. (Environmental Law)

KOPP-ASSENMACHER & NUSSER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

AK-Umweltgesetzgebung: Informationsveranstaltung

FED e.V., Berlin, 14. Februar 2017



AGENDA

- A. Abgrenzung Rechtsgebiete - Grundsätze
- B. Fallbeispiel zur Abgrenzung der Rechtsgebiete anhand der ElektroStoffV
- C. Lieferantenerklärung nach RoHS
- D. Abgrenzung Stoffe-Gemische-Erzeugnisse
- E. Rechtspflichten in Bezug auf Erzeugnisse
- F. Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

A. Abgrenzung Rechtsgebiete - Grundsätze

Rechtsgebiet	Privates Recht	Öffentliches Recht	
Charakteristik	Gleichrangige Partner	Über-/ Unterordnung	
Häufigster Teilbereich	Bürgerliches Recht (BGB)	Verwaltungsrecht	Strafrecht/Owi
Entstehung von Rechtsbeziehungen	Vertrag, schädigendes Ereignis (Unfall etc.)	Behördliche Anordnung	Straftat
Gestaltungsmittel	Willenserklärung	Verwaltungsakt	Strafe
Ziel	Interessenausgleich, Risikoverteilung	Gefahrenabwehr, Gestaltung der Zukunft	Verhinderung von Straftaten

A. Abgrenzung Rechtsgebiete - Grundsätze

- Das öffentliche Recht, insbesondere das **Gefahrenabwehrrecht**, setzt für ein behördliches Einschreiten grds. **kein Verschulden** seitens des Störers voraus
- Anders ist dies im **Ordnungswidrigkeiten-** und Strafrecht; hier ist eine Bestrafung des oder der Täter nur möglich, wenn dieser schuldhaft, in der Regel **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt hat
- Ein **zivilvertraglicher Mangel**, bspw. als Voraussetzung für das kaufvertragliche Gewährleistungsrecht (Nachlieferung, Wandelung, Minderung) setzt wiederum auch **kein Verschulden** voraus, es sei den der Anspruch richtet sich auf Schadensersatz
- Auch das im Produkthaftungsgesetz geregelte Produkthaftungsrecht ist verschuldensunabhängig
- Eine öffentlich-rechtliche Pflichtenstellung, bspw. als Hersteller nach der ElektroStoffV, ist **grundsätzlich nicht übertragbar** (öffentlich-rechtliche Verantwortung steht nicht zur Disposition der Vertragsparteien)
- Möglich ist jedoch die zivilrechtliche **Beauftragung eines Dritten** zur Erfüllung der eigenen Verantwortung

A. Abgrenzung Rechtsgebiete – Grundsätze (Sachmangel – 434 Abs. 1 BGB)

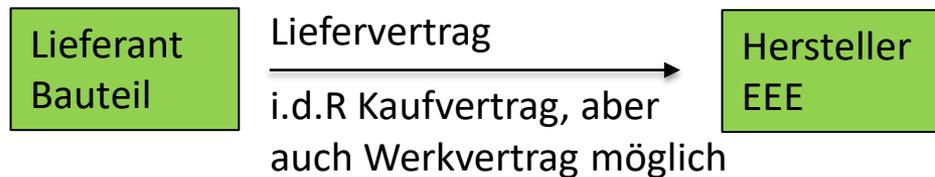
*„Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die **vereinbarte Beschaffenheit** hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,*

- 1. wenn sie sich für die **nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung** eignet, sonst*
- 2. wenn sie sich für die **gewöhnliche Verwendung** eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.*

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, (...).

B. Fallbeispiel zur Abgrenzung der Rechtsgebiete anhand der ElektroStoffV

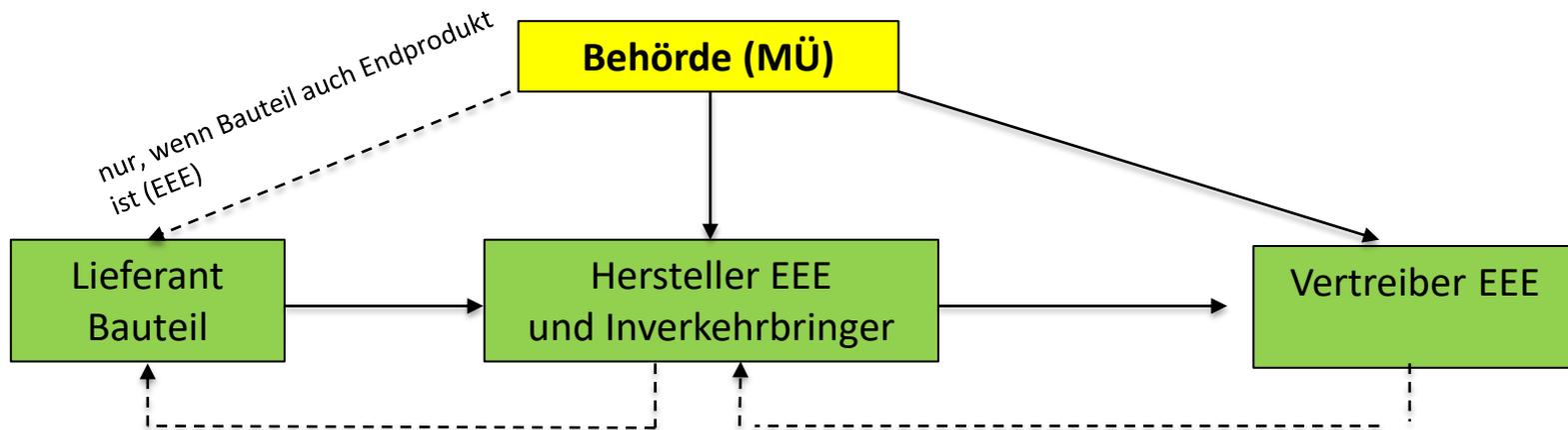
Vertragsbeziehung



- Bauteil entspricht nicht den Stoffbeschränkungen nach RoHS, obwohl kaufvertraglich die Verwendung in einem EEE vorgesehen ist
- § 477 HGB beim Handelskauf Bei Massengütern:
 - Unverzügliche **stichprobenartige Sichtkontrolle** immer erforderlich
 - **Chemische Analyse? Interessenabwägung im Einzelfall**
 - Kosten / Warenwert / mögliche Mangelfolgeschäden / Verbrauch oder Zerstörung der Ware zur Untersuchung
 - Ggf. erhöhte Prüfpflichten bei Verdachtsmomenten, vgl. OLG Koblenz, Urt. 04.01.2012 – 5 U 980/12
 - CE-Kennzeichen schließt generelle Prüfungsobliegenheit nicht aus, vgl. OLG Köln, Urt. v. 28.03.2003 – 19 U 142/02
 - Wegen notwendiger Hinzuziehung eines Dritten (Sachverständigen) verlängert sich die Prüffrist

B. Fallbeispiel zur Abgrenzung der Rechtsgebiete anhand der ElektroStoffV

Behördliches Einschreiten



- MÜ -> Hersteller, bspw. wegen Verstoßes gegen die Stoffbeschränkungen nach §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 ElektroStoffV
- MÜ -> Händler, bspw. weil er ein EEE auf dem Markt bereitstellt, obwohl der begründete Verdacht besteht, dass dieses die Stoffbeschränkungen nicht erfüllt, vgl. § 8 Abs. 1 ElektroStoffV
- Behördliche Ermächtigungsgrundlagen in Verbindung mit dem ProdSG bzw. KrWG

B. Fallbeispiel zur Abgrenzung der Rechtsgebiete anhand der ElektroStoffV

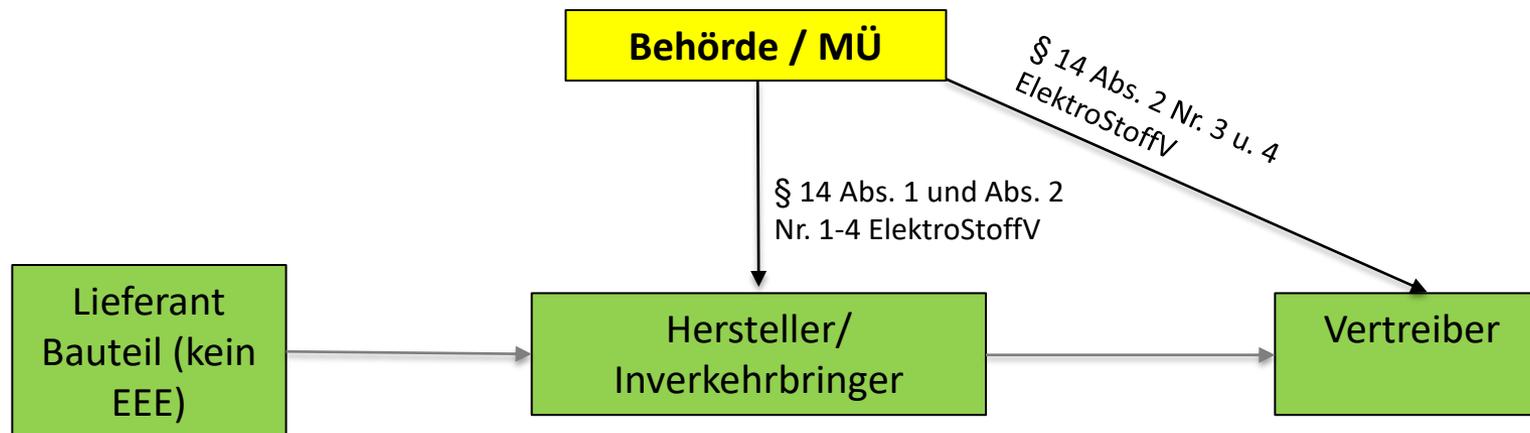
§ 26 Abs. 2 ProdSG – Ermächtigungsgrundlagen

„(2) Die Marktüberwachungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Produkt nicht die Anforderungen nach Abschnitt 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen nach § 1 Absatz 4 die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen, erfüllt. Sie sind insbesondere befugt,

1. (...),
2. (...),
3. *anzuordnen, dass ein Produkt von einer notifizierten Stelle, einer GS-Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,*
4. *die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder das Ausstellen eines Produkts für den Zeitraum zu verbieten, der für die Prüfung zwingend erforderlich ist,*
5. (...)
6. **zu verbieten, dass ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird,**
7. *die Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts anzuordnen,*
8. *ein Produkt sicherzustellen, dieses Produkt zu vernichten, vernichten zu lassen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen,*
9. *anzuordnen, dass die Öffentlichkeit vor den Risiken gewarnt wird, die mit einem auf dem Markt bereitgestellten Produkt verbunden sind; die Marktüberwachungsbehörde kann selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.“*

B. Fallbeispiel zur Abgrenzung der Rechtsgebiete anhand der ElektroStoffV

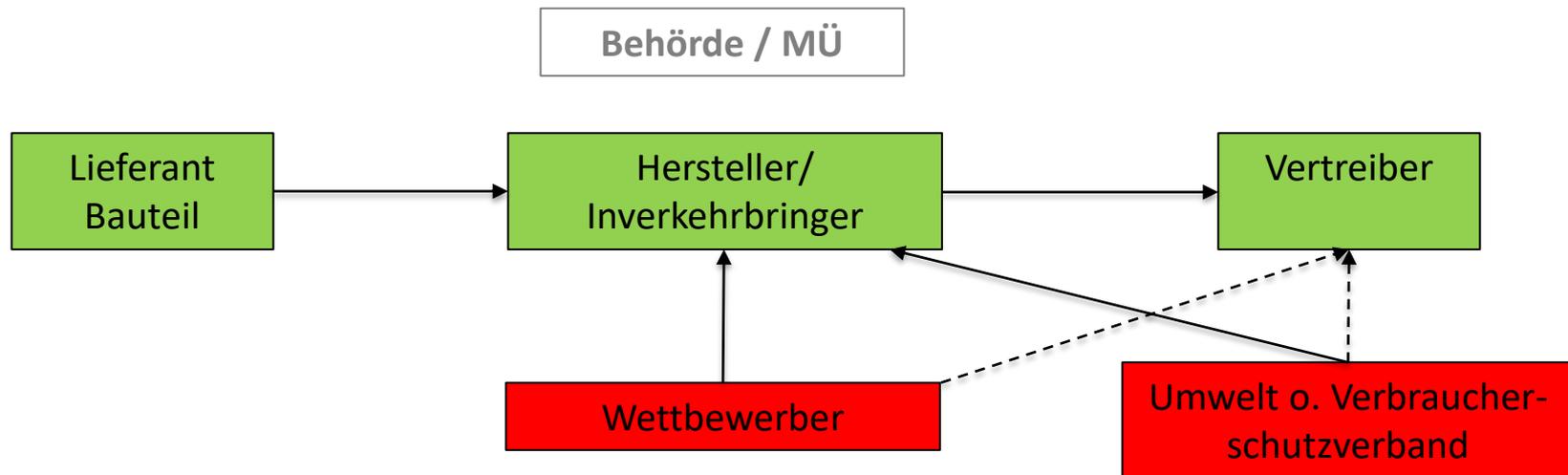
Owi-Tatbestände



- OWi setzt Verschulden des „Täters“ voraus (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- Nicht-Erstellen der erforderlichen technischen Unterlagen ist für sich keine Owi – anders über § 14 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 ElektroStoffV
- Bußgeld nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG bis zu **100.000,- EUR**
- Bußgeld nach § 14 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 7 a) ProdSG ebenfalls bis zu **100.000,- EUR**

B. Fallbeispiel zur Abgrenzung der Rechtsgebiete anhand der ElektroStoffV

Wettbewerbsrecht



- In erster Linie Vorgehen gegen den Hersteller (in Einzelfällen auch gegenüber dem Vertreiber) vor den Zivilgerichten, bspw. BGH Urteil vom 9.7.2015 – I ZR 224/13, OLG Karlsruhe GRUR-RR 2015, 244 f.
- Zuletzt BGH, Urteil vom 21.09.2016, I ZR 234/15, mit Bezug auf die Nichteinhaltung von Stoffbeschränkungen nach der ElektroStoffV

B. Fallbeispiel zur Abgrenzung der Rechtsgebiete anhand der ElektroStoffV

BGH, Urteil vom 21.09.2016 – I ZR 234/15

- „Stoffverbote“ (inkl. ihrer Ausnahmen) nach ElektroStoffV/RoHS sind Marktverhaltensregeln nach § 3a UWG, § 4 Nr. 11 UWFG a.F.
- Sie dienen nicht nur abfallwirtschaftlichen Zielen, sondern auch dem Gesundheits- und Verbraucherschutz
- Umweltschutzverband (hier: DHU) ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klage- und anspruchsbefugt
- Werden sechs Lampen geprüft und zwei davon verstoßen gegen die Stoffbeschränkungen nach der ElektroStoffV, kann kein bei „Ausreißern“ in Betracht kommender Bagatellverstoß angenommen werden
- An den Nachweis eines Bagatellverstoßes sind strenge Anforderungen zu stellen – dies umso mehr, weil Verstöße gegen die Stoffbeschränkungen regelmäßig geeignet sind, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen.

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

I. Rechtliche Grundlagen

- Stoffbeschränkungen nach § 3 Abs. 1, Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 i.V.m. Anhängen III und IV RoHS-2-Richtlinie
- Verkehrsverbot nach § 4 Abs. 1 ElektroStoffV
- Konformitätsbewertung -> § 3 Abs. 2 Nr. 2 ElektroStoffV, Anhang II, Modul A, Ziffer 2. Technische Unterlagen
- Pflicht zur CE-Kennzeichnung, vgl. §§ 3 Abs. 2 Nr. 4, 4 Abs. 2, 12 ElektroStoffV i.V.m. Art. 30 VO 765/2008/EG
- Konformitätsvermutung nach § 13 ElektroStoffV
- Aufbewahrung der technischen Unterlagen für 10 Jahre, vgl. § 4 Abs. 3 ElektroStoffV

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

§ 13 ElektroStoffV - Konformitätsvermutung

- (1) Bei einem Elektro- oder Elektronikgerät, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, gehen die Marktüberwachungsbehörden davon aus, dass das Gerät die Anforderungen nach § 3 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 und Satz 2 erfüllt.*
- (2) Für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für deren Werkstoffe und Bauteile wird **widerlegbar vermutet**, dass sie die Anforderungen des § 3 Absatz 1 erfüllen, wenn*
 - 1. an ihnen durch den Hersteller oder durch ihn beauftragte Dritte Prüfungen oder Messungen vorgenommen wurden, die die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Absatz 1 nachweisen, oder*
 - 2. sie nach harmonisierten Normen bewertet wurden, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.*

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

Harmonisierte Norm – DIN EN 50581

- Anwendungsbereich:

„...legt die technische Dokumentation fest, die ein Hersteller erstellen muss, um Konformität mit anzuwendenden Stoffbeschränkungen zu bestätigen“

- Technische Dokumentation muss u.a. Dokumente zu „Materialien, Bauteilen und/oder Baugruppen“ enthalten, vgl. Ziffer 4.2 i.V.m. 4.3
- Bestimmung der benötigten Informationen, vgl. Ziffer 4.3.2
- Erhebung der Informationen, vgl. Ziffer 4.3.3, durch
 - a) Zuliefererklärung und/oder vertragliche Vereinbarung und/oder
 - b) Materialdeklaration und/oder
 - c) Analytische Testergebnisse
- Beurteilung der erhobenen Informationen, vgl. Ziffer 4.3.4

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

DIN EN 50581

Ziffer 4.3.3 – Erhebung der Informationen

„Basierend auf der Einschätzung des Herstellers müssen die folgenden Dokumente zu Materialien, Bauteilen, und/oder Baugruppen erhoben werden

*a) Zulieferererklärung **und/oder** vertragliche Vereinbarung, wie:*

- Zuliefererklärungen, die bestätigen, dass die Menge der beschränkten Stoffe **in dem Material, Bauteil oder der Baugruppe** innerhalb der erlaubten Grenzen liegt, **und Aufführen aller geltenden Ausnahmen**;*
- Unterschriebene Verträge, die bestätigen, dass die Herstelleranforderung zum Grenzwert der beschränkten Stoffe in dem Material, Bauteil oder der Baugruppe eingehalten ist.*

*Diese Erklärungen oder Vereinbarungen müssen **ein spezifisches Material, Bauteil oder eine spezifische Baugruppe abdecken** oder eine spezifische Reihe von Materialien, Bauteilen und/oder Baugruppen.“*

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

II. Umsetzung der Informationserhebung - Lieferantenerklärung

- Unterschriebene Verträge mit entsprechenden Produktklauseln sind Grundlage für einen Anspruch auf Erstellung und Übergabe einer Zulieferererklärung
- Gesetzlicher Anspruch auf Erstellung und Übergabe einer Zulieferererklärung gegenüber dem Zulieferer ist nicht ersichtlich, folgt insbesondere nicht aus RoHS /ElektroStoffV
- Bauteil, das Stoffbeschränkungen nicht einhält und ersichtlich oder nach ausdrücklicher vertraglicher Regelung zur Verwendung in EEE vorgesehen ist, ist mangelhaft im Sinne des kaufvertraglichen Gewährleistungsrechts
- Anders, wenn sich die Vertragsparteien einig sind, dass die Verwendung ausschließlich in einem Elektro- oder Elektronikgerät erfolgt, das nach § 1 Abs. 2 ElektroStoffV vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist.

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

II. Umsetzung der Informationserhebung - Lieferantenerklärung

Beispiel für Umwelt- und Produktklausel (Auszug)

1. *Der Verkäufer sichert zu, dass die gelieferten Produkte sämtliche produktbezogenen sicherheits- und umweltrelevanten Rechtsvorschriften..., insbesondere..., in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Abgabe der Ware an den Käufer erfüllen.*
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. *Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Vorgaben der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Er sichert zu, dem Käufer sämtliche nach der REACH-VO zu übermittelnden Informationen bereitzustellen, insbesondere dem Käufer unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 33 REACH-VO benötigt; der Verkäufer hat dem Käufer vor allem unverzüglich mitzuteilen, ob und wenn ja, welche SVHC-Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in den jeweiligen Erzeugnissen enthalten sind. Ein geliefertes Produkt besteht dabei in der Regel aus einer Vielzahl von Erzeugnissen.*
6. (...)
7. (...)

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

II. Umsetzung der Informationserhebung - Lieferantenerklärung

Typische Formulierungen von Zuliefererklärungen aus der Praxis

„Alle unsere Produkte sind RoHS-compliant“

„Wir sichern zu, dass die Stoffbeschränkungen nach RoHS eingehalten sind“

„Wir machen alles, um sicherzustellen, dass unsere Produkte RoHS-compliant sind“

- Allen Beispielen gemein ist, dass sie für die technische Dokumentation nach RoHS unzureichend sind

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

II. Umsetzung der Informationserhebung - Lieferantenerklärung

- Datum, Firmenanschrift/Briefbogen, Unterschrift
- Zuliefererklärungen müssen sich hinsichtlich der Materialien, Bauteile und Baugruppen **eindeutig zuordnen lassen**
- In Zuliefererklärungen ist positiv zuzusichern, dass die entsprechenden Bauteile/Baugruppen sämtliche Stoffbeschränkungen der RoHS-Richtlinie im Zeitpunkt der Lieferung einhalten
- Soweit Ausnahmen in Anspruch genommen werden, müssen diese im Detail bezogen auf das entsprechende Bauteil/Baugruppe und das homogene Material aufgeführt werden
- Vorteilhaft ist die Feststellung, dass – soweit zutreffend – keine Ausnahmen in Anspruch genommen wurden
- Erklärung, dass die Einhaltung der Stoffbeschränkungen im gesamten Produktentwicklungsprozess bis zur Freigabe sowie dem dazu gehörenden Änderungsmanagement sichergestellt ist
- Möglichkeit der Erstellung einer Tabelle/Matrix (begleitende vertragliche Regelung sinnvoll)

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

III. Rechtliche Wirkung bei ordnungsgemäßer technischer Dokumentation

- Öffentlich-rechtliche Konformitätsvermutung nach § 13 ElektroStoffV greift – Beweislastumkehr; stellt sich heraus, dass die Stoffbeschränkungen dennoch überschritten sind, kann die MÜ tätig werden
- Liegt eine ordnungsgemäße technische Dokumentation vor, ist der Bußgeldtatbestand nach § 14 Abs. 1 ElektroStoffV in der Regel nicht schuldhaft erfüllt, weil nur schwerlich eine Sorgfaltspflichtverletzung des Herstellers dargelegt werden kann.
- Zuliefererklärung (je nach Inhalt), die auf Grundlage einer vertraglichen Produktklausel erstellt wird, stellt m.E. eine zivilrechtliche Beschaffenheitsvereinbarung dar.
- Wettbewerbsrechtlich ist die Zuliefererklärung gegenüber dem Wettbewerber belanglos. Wenn Stoffbeschränkungen überschritten sind, dann ist die Verletzung einer Marktverhaltensregel dennoch gegeben.

C. Lieferantenerklärung nach RoHS

III. Rechtliche Wirkung bei ordnungsgemäßer technischer Dokumentation

Häufige Zusätze:

„Diese Angaben beruhen auf unserem aktuellen Wissensstand. Sie entbinden nicht von der Prüfung der Ware für ihre Zwecke und erfahren.“

„Von uns nicht zu verantwortende Verunreinigungspuren können nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik jedoch nicht ausgeschlossen werden.“

- Mangelhaftigkeit bestimmt sich trotzdem nach § 434 BGB
- Maßgeblich für die Beurteilung eines Mangels ist der **Gefahrübergang**
- Verschuldensabhängige Ansprüche (v.a. Schadensersatz): Verschuldensprüfung im **Einzelfall**
- Verschuldensunabhängige Ansprüche: Fehler wegen Stand der Technik nicht **erkennbar**?

D. Abgrenzung Stoffe-Gemische-Erzeugnisse

- Art. 3 Nr. 1 REACH-VO, Stoff

„Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.“

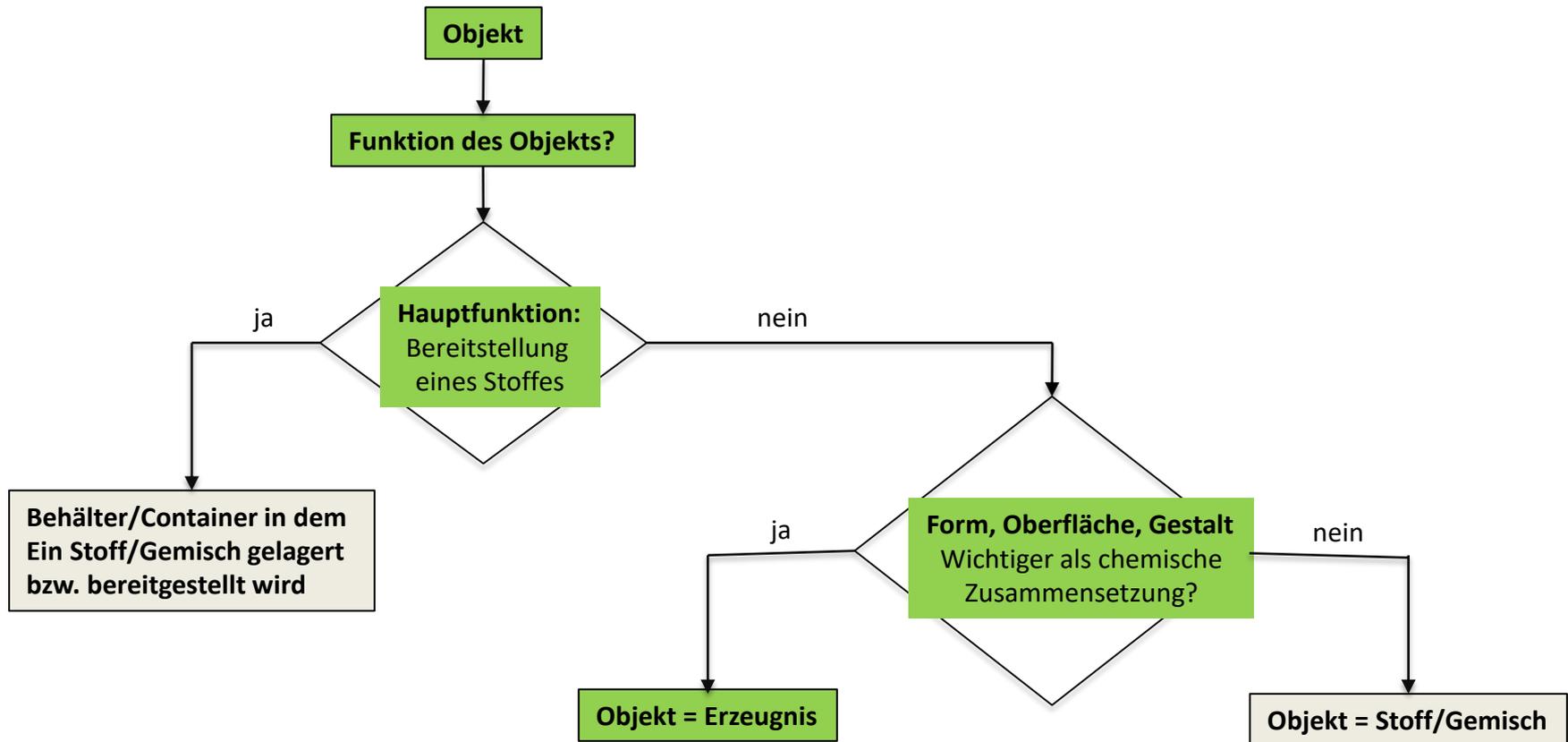
- Art. 3 Nr. 2 REACH-VO, Gemisch

„Zubereitung: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.“

- Art. 3 Nr. 3 REACH-VO, Erzeugnis

*„Erzeugnis: Gegenstand, der **bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.**“*

D. Abgrenzung Stoffe-Gemische-Erzeugnisse



Quelle:baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, REACH-Info 6, Seite 7

D. Abgrenzung Stoffe-Gemische-Erzeugnisse

Material	Zuordnung
Metallrohr	Erzeugnis
Aluminiumfolie	Erzeugnis
Draht	Erzeugnis
Schweißdraht	Stoff bzw. Gemisch
CD-Hüllen (Kunststoff)	Erzeugnis
Papier	Erzeugnis
Textilien	Erzeugnis
Kugelschreiber	Gemisch (in einem Behälter)
Drucker/Tonerkartusche	Gemisch (in einem Behälter)
Batterie/Akku	Erzeugnis
Klebeband	Erzeugnis
Nassreinigungstücher	Gemisch (auf einem Trägermaterial)

Quelle: baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, REACH-Info 6, Seite 8

E. Rechtspflichten in Bezug auf Erzeugnisse

I. Hauptadressaten von Rechtspflichten

- Lieferant eines Erzeugnisses, vgl. Art. 3 Nr. 33 REACH-VO

*„Lieferant eines Erzeugnisses: Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis **in Verkehr bringt**.“*

- Abnehmer eines Erzeugnisses, vgl. Art. 3 Nr. 35 REACH-VO

„Abnehmer eines Erzeugnisses: industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird; Verbraucher fallen nicht darunter.“

- Inverkehrbringen, vgl. Art. 3 Nr. 12 REACH-VO

„Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.“

E. Rechtspflichten in Bezug auf Erzeugnisse

II. Rechtspflichten bei Erzeugnissen

- Rechtspflichten in Zusammenhang mit Erzeugnissen ergeben sich insbesondere aus den **Art. 7** (Mitteilungspflichten gegenüber der ECHA) und **Art. 33 REACH-VO** (Informationspflichten innerhalb der Lieferkette bzw. gegenüber dem Verbraucher)
- Pflichten nach Art. 7 treffen den Produzenten oder Importeur von Erzeugnissen, Pflichten nach Art. 33 REACH-VO treffen jeden Lieferanten eines Erzeugnisses
- Pflichten nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 33 setzen das Vorhandensein von sog. SVHC-Stoffen in Erzeugnissen voraus
 - SVHC ist in dem (jeweiligen) Erzeugnis in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten
 - Was ist das Erzeugnis? (Vgl. hierzu sogleich EuGH, Urteil vom 10.09.2015)

E. Rechtspflichten in Bezug auf Erzeugnisse

III. Was ist ein Erzeugnis – EuGH, Urteil vom 10.09.2015

- Kommission war der Ansicht (Vermerk vom 4.2.2011 – CA/26/2011)

„dass Gegenstände, die in einem bestimmten Stadium ihres Lebenszyklus der Definition des Begriffs „Erzeugnis“ im Sinne der REACH-VO entsprechen, aufhören, einzelne Erzeugnisse zu sein, und zu Bestandteilen werden, sobald sie zu einem anderen Erzeugnis zusammengesetzt werden.“

- Die ECHA hat sich dieser Auffassung in ihren „Leitlinien zur Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“ vom 1.4.2011 angeschlossen, vgl. http://echa.europa.eu/documents/10162/13632/articles_de.pdf
- Sechs Mitgliedstaaten, darunter Frankreich und Deutschland haben den entgegengesetzten Ansatz vertreten „Once an article, always an article“

E. Rechtspflichten in Bezug auf Erzeugnisse

III. Was ist ein Erzeugnis – EuGH, Urteil vom 10.09.2015

Was ist ein SVHC (substances of very high concern)?

- SVHC besitzen folgende Eigenschaften (vgl. Art. 57 REACH-VO)
 - CMR-Stoffe (cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)
 - PBT- und vPvB-Stoffe (persistent und bioakkumulativ gemäß Anhang XIII) oder
 - Endokrin (hormonell) wirksam
 - SVHC sollen auf mittlere Sicht substituiert werden, vgl. Art. 55 REACH-VO
 - Für die Verwendung, der in Anhang XIV gelisteten SVHC, ist eine besondere Zulassung erforderlich, vgl. Art. 56 REACH-VO
 - Pflichten nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 33 REACH-VO knüpfen sich bereits an die Aufnahme in eine sog. Kandidatenliste (Erstellung aufgrund Verfahren nach Art. 59 REACH-VO)
- <-> Anhang XVII: Liste von Stoffen, die Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung, dem Inverkehrbringen und der Verwendung unterliegen

E. Rechtspflichten in Bezug auf Erzeugnisse

III. Was ist ein Erzeugnis – EuGH, Urteil vom 10.09.2015

- Art. 7 Abs. 2 REACH-VO

*„Der **Produzent oder Importeur von Erzeugnissen** unterrichtet die **Agentur** nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels, wenn ein Stoff die Kriterien nach Artikel 57 erfüllt und nach Artikel 59 Absatz 1 ermittelt ist, und wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;

b) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.“

- Weitere Voraussetzungen:
 - Verwendung des SVHC wurde noch nicht registriert und das Risiko einer Exposition von Mensch oder Umwelt kann nicht ausgeschlossen werden, vgl. Art. 7 Abs. 3 und 6 REACH-VO

E. Rechtspflichten in Bezug auf Erzeugnisse

III. Was ist ein Erzeugnis – EuGH, Urteil vom 10.09.2015

- Art. 33 Abs. 1 und 2 REACH-VO

*„(1) **Jeder Lieferant eines Erzeugnisses**, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff **in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w)** enthält, stellt dem **Abnehmer des Erzeugnisses** die **ihm vorliegenden**, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, **gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.***

*(2) **Auf Ersuchen eines Verbrauchers** stellt **jeder Lieferant eines Erzeugnisses**, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, **gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.***

Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

E. Rechtspflichten in Bezug auf Erzeugnisse

III. Was ist ein Erzeugnis – EuGH, Urteil vom 10.09.2015

Entscheidungsgründe des EuGH

- Art. 77 Abs. 2 lit. g) REACH-VO -> Aufgabenzuweisung an die ECHA zur Erstellung von Leitlinien, u.a. zur Anwendung von Art. 7
- EuGH: Leitlinien der ECHA haben nur erläuternden, keinen rechtverbindlichen Charakter

Bewertung -> Absolut zutreffend, aber:

- Problematisch in sehr technisch geprägten Rechtsbereichen, Niederspannung, EMV, Ökodesign etc.
- Kaum rechtliche Fachliteratur oder Rechtsprechung
- Unternehmen vertrauen regelmäßig auf die Inhalte entsprechender Dokumente
- Leitlinien dienen m.E. auch der Konkretisierung von Sorgfaltspflichten

E. Rechtspflichten in Bezug auf Erzeugnisse

III. Was ist ein Erzeugnis – EuGH, Urteil vom 10.09.2015

Entscheidungsgründe des EuGH (2):

- Zweck der REACH-VO ist es, ein hohes Schutzniveau in Europa sicherzustellen, vgl. Art. 1 Abs. 1 REACH-VO
- Ein Erzeugnis bleibt ein Erzeugnis, auch wenn es Teil eines anderen, komplexen Enderzeugnisses wird
- Nur zwei Fälle sind denkbar, in denen die Erzeugniseigenschaft wieder verloren geht:
 - Erstens, das Erzeugnis wird zu Abfall im Sinne der ARRL
 - Zweitens, wenn die Verarbeitung dazu führt, dass die spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt der verarbeitenden Gegenstandes seine Funktion nicht mehr in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung bestimmt (spezielle Folien, Weichkunststoffe etc.)
- Praktische Probleme sind nicht dazu geeignet, das Schutzniveau zu mindern

F. Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

I. Allgemein

- Hersteller und Importeure müssen sehr viel umfangreicher beurteilen, welche Erzeugnisse sie verwenden
- Den **Produzenten** eines Erzeugnisses trifft die Pflicht aus Art. 7 Abs. 2 nur hinsichtlich des (einen) Erzeugnisses, das er selbst produziert, vgl. Rn. 57 des EuGH-Urteils
- **Importeure** hingegen müssen alle Erzeugnisse in den Blick nehmen, die sie importieren und versuchen, sich die entsprechenden Informationen zu beschaffen
- In der Praxis ist es den Importeuren nur mit großen Schwierigkeiten möglich, sich die entsprechenden Informationen zu beschaffen
- Fraglich, ob die Pflicht (formell) **in Anlehnung an die DIN EN 50581** erfolgen kann/soll (Technische Dokumentation zur Beurteilung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe)
 - Zuliefererklärung und Vertrag und/oder
 - Materialdeklaration und/oder
 - Analytische Testergebnisse

F. Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

II. Überarbeitung der Leitlinien zur REACH-VO nach EuGH, Urteil vom 10.09.2015 (C 106/14)

- Überarbeiteter FAQ-Katalog zu Erzeugnissen auf der Webseite des REACH-CLP-Biozid Helpdesks unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils zu SVHC-Stoffen in Erzeugnissen
- Die Leitfäden des REACH-CLP-Biozid Helpdesks bleiben gültig (sind allerdings leicht überarbeitungsbedürftig), da die Auslegung des EuGH in Deutschland bereits vor dem Urteil vertreten wurde, dies gilt insbes. für den
 - Leitfaden für Lieferanten von Erzeugnissen „Leitfaden zur Registrierung 2018 unter REACH“ und die
 - „REACH-Info 6: Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler“
- **ECHA-Leitlinie** „Guidance on requirements for substances in articles“, Draft July 2016, Version 4.0 befindet sich **im Überarbeitungsprozess**
 - Bezugsgrößen und Exposition werden nicht berücksichtigt; keine „praktische“ Untergrenze, keine Zusammenfassung kleinteiliger Erzeugnisse
 - Leitfaden konzentriert sich auf die Darstellung von abstrakten Grundprinzipien

F. Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

II. Überarbeitung der Leitlinien zur REACH-VO – ECHA Leitlinie (Entwurf)

Auslegungsmöglichkeiten, um den Erzeugnis-Begriff handhabbar zu machen?

- **Kein Spielraum** bei der Frage nach der Bezugsgröße oder Exposition (stellt kein Kriterium dar, das in dem EuGH-Urteil verwendet wurde)
- **Keine praktische Untergrenze**, z.B. anhand der Größen eines Produkts, unterhalb der keine Informations-/Mitteilungspflichten bestehen
- **Keine Zusammenfassung** von sehr kleinteiligen Erzeugnissen
- Leitfaden ist nicht das geeignete Instrument für Vereinfachungen, die über den Gesetzestext hinausgehen
- Für jedes einzelne Erzeugnis muss für jeden (vorhandenen) SVHC eine Aussage getroffen werden
- In dem Entwurf finden sich beispielhaft verschiedene Grenzfälle (Beschichtung einer Pfanne, Verbundwerkstoffe, farblich bedrucktes T-Shirt etc.)

F. Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

III. Bedeutung und Umsetzung im Unternehmen

- Ein schuldhafter Verstoß gegen die Pflichten nach Art. 7 und 33 ist als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 17 Chemikalien-Sanktionsverordnung
- Ein eigener zivilrechtlicher Anspruch auf die Bereitstellung von Informationen in der Lieferkette dürfte sich ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung nur schwer konstruieren lassen -> Produktklausel vereinbaren, siehe oben
- Liegt eine Auskunft des Lieferanten bei Vertragsschluss vor, dass keine SVHC in dem gelieferten Erzeugnis enthalten sind, ist auch hierin wiederum eine Beschaffenheitsvereinbarung zu sehen
- OLG Koblenz, Urteil vom 7.7.2016 – 2 U 504/15 (**vgl. Vortrag vom 6.12.2016**)
 - Auslegung der Erklärung der Beklagten dahingehend, dass DEHP-Freiheit von Folien eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung darstellt, nämlich dass ein Anteil von 0,1 % nicht überschritten werden darf
 - Beschaffenheitsvereinbarung auch nicht durch Hinweis der Beklagten ausgeschlossen, dass geringste unvermeidbare Verunreinigungen vorhanden sein können

F. Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

Erzeugnis	SVHC > 0,1 % (m/m)		Wenn ja, welche SVHC	Weitergehende Informationen liegen vor?
	ja	nein		
1.			1. ... 2. ... 3. ...	Siehe Anhang Siehe Anhang nein
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
(...)				
3.999				



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Jens Nusser, LL.M. (Environmental Law)

KOPP-ASSENMACHER & NUSSER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Friedrichstraße 186

10117 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 450 86 55 – 21

Fax +49 (0) 30 / 450 86 55 – 11

nusser@kn-law.de

www.kn-law.de